



DStGB

Deutscher Städte-
und Gemeindebund

Dr. Gerd Landsberg
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Bundesministerium der Finanzen
VA1@bmf.bund.de
moritz.bar@bmf.bund.de

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-223
Telefax: 030-77307-222

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

Bundesministerium des Innern
V12@bmi.bund.de

Datum
24. April 2018

Aktenzeichen
II.1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 104c, Art. 104d, Art. 125c GG)

Ihr Schreiben vom 19. April 2018, Gz. V A 1 – FV 1020/18/10003

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr im Betreff genanntes Schreiben. Zu dem Gesetzesentwurf nehmen wir in der Kürze der Anhörungsfrist wie folgt Stellung:

1. Wir begrüßen den Gesetzesvorschlag, in Art. 104 c Satz 1 GG das Wort „finanzschwachen“ zu streichen. Diese Einengung der Verwendung der Bundesfördermittel für kommunale Investitionen hatte unser Verband bereits bei der letztmaligen Reform des Art. 104c GG kritisiert.
2. Wir lehnen den Vorschlag ab, im Art. 104 c Satz 1 GG die Wörter „Länder und“ zu ergänzen. Die Investitionsfördermittel des Bundes wurden bislang sinnvollerweise für kommunale Investitionen zur Verfügung gestellt. Eine Ausweitung auf Länderinvestitionen ist demgegenüber nicht angezeigt. Sollten die Länder dennoch in den Genuss von Bundesinvestitionsfördermitteln kommen, so müsste zumindest bundesrechtlich sichergestellt werden, dass erstens mindestens dreiviertel der Fördermittel den Kommunen zu Gute kommen müssen, zweitens kommunale und Länderinvestitionen mit den Kommunen im Land abgestimmt und koordiniert werden müssen um einen möglichst hohen Mehrwert- und Synergieeffekt zu erzielen und drittens die kommunale Ebene durch das Land vollständig von der Beibringung nötiger Kofinanzierungsmittel bei der Inanspruchnahme von Bundesfördermitteln entlastet wird. Letzteres ist gerade deswegen gerechtfertigt, weil der Landeshaushalt ebenfalls in den Genuss von Bundesfördermitteln für Investitionen kommt und damit eine Haushaltsentlastung erfährt.

3. Wir begrüßen die im Gesetzentwurf geplante Änderung des Art. 104c GG mit dem Ziel, das Kooperationsverbot im Grundgesetz weiter zu lockern und dem Bund Möglichkeiten für Investitionen im Bildungsbereich zu eröffnen. Die weitere Lockerung des Kooperationsverbotes durch die Modifizierung des Art. 104 c GG ist aus unserer Sicht zuzustimmen. Der DStGB fordert seit langem die Abschaffung des Kooperationsverbotes und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Sinne eines kooperativen Föderalismus. Insofern wird die vorgesehene Ausweitung der Bundeskompetenz für Investitionen in die Bildungsinfrastruktur über finanzschwache Kommunen hinaus für alle Städte und Gemeinden unterstützt. Die Investitionsoffensive für Schulen kann dazu beitragen, dass die Kommunen die kommunale Bildungsinfrastruktur weiter sanieren und modernisieren, Ganztagschulen weiter ausbauen können und die notwendige Digitalisierung der Schulen vorangebracht wird. Das bereits laufende Schulsanierungsprogramm für finanzschwache Kommunen wird sinnvoll ergänzt. Unter bildungsbezogene Einrichtungen sollten allerdings nicht nur allgemein- und berufsbildende Schulen sowie Kinderbetreuungseinrichtungen verstanden werden, sondern weitere kommunale Bildungsinstitutionen in die Sanierung und Digitalisierung einbezogen werden, wie zum Beispiel Volkshochschulen. Zumindest einfachgesetzlich sollte darüber hinaus normiert werden, dass die Bundesmittel zusätzlich zu den Finanzmitteln der Länder eingesetzt und ungeschmälert an die Kommunen weitergeben werden. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die Zahlung der Bundesmittel an ein zwischen dem jeweiligen Land und den Kommunen abgestimmtes Investitionskonzept gebunden sind.
4. Der DStGB hat sich stets für eine Zuständigkeit des Bundes für die gesamtstaatliche Aufgabe der sozialen Wohnraumförderung und für eine Aufhebung des Kooperationsverbotes im Grundgesetz für Investitionen in diesem Bereich ausgesprochen. Die nun im Gesetzentwurf vorgesehene Neuregelung in Art. 104d GG, wonach der Bund zukünftig den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im sozialen Wohnungsbau zweckgebunden gewähren kann, zielt daher in die richtige Richtung und wird aus kommunaler Sicht grundsätzlich unterstützt. Sofern nicht Finanzhilfen ausschließlich für gemeindliche Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus in Betracht kommen, muss sichergestellt werden, dass die Länder als Zuständige für den sozialen Wohnungsbau die vom Bund bereitgestellten Mittel auch tatsächlich und vollumfänglich für den Wohnungsbau ausgeben. Zudem müssen die Mittel für alle Regionen gleichermaßen zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Ko-Finanzierung durch die Länder, die auch eine Ersetzung kommunaler Eigenanteile umfassen muss, ist darüber hinaus sicherzustellen.
5. Wir begrüßen die vorgeschlagene Änderung des Art. 125 c Absatz 2 GG.

Mit der Veröffentlichung unserer Stellungnahme sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerd Landsberg